

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-DV.2018.6 vom 3. Dezember 2019

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2019-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-DV.2018.6

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-DV.2018.6 du 3 décembre 2019

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-DV.2018.6 del 3 dicembre 2019

Erwägungen

E. 8

Für die Kläger war nach Überzeugung des Gerichts bis zu den Kontakten mit der Gemeinde in Zusammenhang mit der Sanierung der M-Strasse nicht erkennbar, dass das umstrittene Wasserleitungsstück in der Parzelle aaa eine gemeinsame Privatleitung sein soll. Umgekehrt hätte die Gemeinde mehrfach Anlass und Gelegenheit gehabt, die Rechtslage in Bezug auf das Leitungseigentum klar zu stellen (Erw. 7.2.2. und 7.3.). Hinzu kommt noch die für gemeinsame Privatleitungen vom Wasserreglement (§ 14 WR) geforderte gemeinsame Rechnungsadresse, die nie gemeldet wurde. Das heisst aber nicht, dass die Gemeinde auf ewig Eigentümerin an einer Leitung bleiben muss, an der kein öffentliches Interesse (mehr) besteht. Es ist nämlich absehbar, dass diese in näherer Zukunft nur noch den Klägern dienen wird. Solche (Hauszu-)Leitungen sind grundsätzlich von den Nutzern zu erstellen und zu unterhalten (§ 12 Abs. 2 WR). Die von der erschliessungsrechtlichen Ausgangslage abweichende sachrechtliche ist an erstere anzupassen. Es steht den Parteien frei, wie sie dies technisch – die Kläger werden weiter auf die Wassererschliessung angewiesen sein – und juristisch regeln wollen. Es stehen verschiedene Handlungsmöglichkeiten offen. Zu beachten sein wird in technischer Hinsicht vorab, dass der Wasserzufluss erhalten bleibt, und in juristischer, dass die Übertragung förmlich festgehalten ist. In Bezug auf die Kosten für den Wechsel will und darf sich das Gericht als allenfalls wieder zuständige Instanz in einem Streitfall nicht abschliessend festlegen. Es sei immerhin erwähnt, dass Gemeinden bei der Übernahme von privaten Erschliessungsanlagen regelmässig nur Hand bieten, wenn diese sich in einem normkonformen Zustand befinden. Ist das nicht der Fall, werden zu übernehmende Anlagen im Zuge der Übernahme saniert und es werden dann meist dafür Baubeiträge erhoben.

E. 9.1

Abschliessend sind die Verfahrenskosten zu verlegen, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung. Der gesetzlichen Regelung entsprechend sind sie von der unterliegenden Partei zu tragen (§ 63 VRPG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 ZPO und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vorliegend ist die Klage gutzuheissen (Erw. 7.4.) und der Protokollauszug vom 1. Oktober 2019 antragsgemäss aufzuheben. Bis zur sachlich eigentlich gerechtfertigten, förmlichen Übertragung des strittigen Leitungsstücks (vgl. Erw. 8.) wird die WVO – wie ebenfalls beantragt – auch für dessen Betrieb und Unterhalt verantwortlich sein. Insofern unterliegt die Gemeinde Q. im vorliegenden Klageverfahren vollständig. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 1'000.00 festgesetzt (Protokoll S. 5).

- 17 -

E. 9.2.1

Die Parteientschädigung ist vom Gericht nach Tarif festzusetzen. Die Parteien können eine Kostennote einreichen (§ 63 VRPG in Verbindung mit Art 105 Abs. 2 ZPO). Der Vertreter der Kläger hat an der Verhandlung vom 30. Oktober 2019 eine Kostennote über Fr. 5'751.05 eingereicht (Honorar Fr. 5'155.50, Auslagen Fr. 154.65, MWSt Fr. 408.90, Rechnung Grundbuchamt Fr. 32.00). Diese wurde dem Gemeinderat Q. zur Kenntnis gebracht. Er beantragt, die Parteikosten praxisgemäss festzusetzen (Schreiben vom 4. November 2019).

E. 9.2.2

Die Parteikostenentschädigung richtet sich grundsätzlich nach dem Streitwert (§ 8a Abs. 1 lit. b des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte [AnwT; SAR 291.150] vom 10. November 1987). Sind – wie vorliegend – keine vermögensrechtlichen Ansprüche zu beurteilen, gelten für die Entschädigungsfestsetzung die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. AnwT sinngemäss. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b AnwT soll die Entschädigung zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 festgesetzt werden, je nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts sowie der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles. Das SKE legt jeweils einen Gesamtbetrag, inklusive Auslagen und MWSt fest (§ 8c AnwT).

E. 9.2.3

Der Vertreter der Kläger gibt einen Aufwand von knapp 15 Stunden an, die Zeit für die Verhandlung nicht eingerechnet. Er wendet einen Stundenansatz Fr. 350.00 an. Die Entschädigung deckt auch die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung ab (§ 6 Abs. 1 AnwT), weshalb von einer höheren Stundenzahl auszugehen ist. Allerdings liegt der angewendete Stundenansatz deutlich über dem, was vom Gericht im Rahmen der üblichen Aufwandkontrolle nach dem Pauschalrahmentarif (§ 8a Abs. 1 lit. b AnwT) jeweils zugrunde gelegt wird. Aus den §§ 6 ff. AnwT ergeben sich keine Änderungen. Der Rechtsvertreter ist zwar erst während des laufenden Verfahrens beigezogen worden, hat aber vor der Verhandlung eine Rechtschrift (Replik) eingereicht. Unter Berücksichtigung, dass der Fall weder vom möglichen Streitwert her noch nach der ungewöhnlichen Ausgangslage (Erw. 6.2.) eine grössere Bedeutung hat und dass von einem mittleren Aufwand sowie einer mittleren Schwierigkeit auszugehen ist, scheint dem Gericht eine pauschale Entschädigung von Fr. 5'000.00 angemessen. Darin sind, wie erwähnt (Erw. 9.2.2.), Auslagen und MWSt bereits enthalten.

- 18 - Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.